

**Beratungsergebnisse
aus der öffentlichen Sitzung
des Ausschusses für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung
am 10. März 2021**

- 1 Kanalaustausch und Straßenbauarbeiten zur grundhaften Erneuerung der Burggasse in Weinheim
Vorlage: 031/21**

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Auftrags von Kanalaustausch-, Straßenbau- und Abdichtungsarbeiten an der Grundelbachverdolung zur grundhaften Erneuerung der Burggasse in Weinheim an die Firma Wolff & Müller GmbH & Co. KG, Schlosskirschenweg 24, 69124 Heidelberg mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 1.502.206,77 €.

Ergebnis: Einstimmige Zustimmung

- 2 Unterstützungsarbeiten für den Zeitraum von 3 Jahren (2021 bis 2023) für den städtischen Kanalbetrieb in Weinheim
Vorlage: 030/21**

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt die Vergabe des Auftrags von Unterstützungsarbeiten für 3 Jahre (2021 bis 2023) für den städtischen Kanalbetrieb in Weinheim an die Firma Friedrich Eisen GmbH, August-Borsig-Straße 4, 68199 Mannheim mit einer Jahresauftragssumme in Höhe von 125.000 € zu den angebotenen Einheitspreisen.

Ergebnis: Einstimmige Zustimmung

- 3 "Gestaltungssatzung für die Weinheimer Innenstadt"
Hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 034/21**

Beschlussantrag:

1. Für den in Anlage 1 gekennzeichneten Bereich wird die „Gestaltungssatzung für die Weinheimer Innenstadt“ aufgestellt. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.
2. Dem Vorentwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften („Gestaltungssatzung für die Weinheimer Innenstadt“) in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) wird zugestimmt.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen.

Ergebnis: Auf eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat wird verzichtet

- 4 **Erhaltungssatzungen „Domhofbezirk“, „Gerberbachviertel“, „Gründerzeitviertel“, „Ludwigs-viertel“, „Steinwegviertel Nord“, „Steinwegviertel Süd“ sowie „Stadterweiterung der 1920er- und 30er-Jahre“**
Hier: Aufstellungsbeschlüsse und Beschlüsse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 035/21

Beschlussantrag:

1. Erhaltungssatzung „Domhofbezirk“:
 - a) Für den in Anlage 8 gekennzeichneten Bereich wird die Erhaltungssatzung „Domhofbezirk“ aufgestellt. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.
 - b) Dem Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) zugestimmt.
 - c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen.
2. Erhaltungssatzung „Gerberbachviertel“:
 - a) Für den in Anlage 8 gekennzeichneten Bereich wird die Erhaltungssatzung „Gerberbachviertel“ aufgestellt. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.
 - b) Dem Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) zugestimmt.
 - c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen.
3. Erhaltungssatzung „Gründerzeitviertel“:
 - a) Für den in Anlage 8 gekennzeichneten Bereich wird die Erhaltungssatzung „Gründerzeitviertel“ aufgestellt. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.
 - b) Dem Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) zugestimmt.
 - c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen.

4. Erhaltungssatzung „Ludwigsviertel“:

- a) Für den in Anlage 8 gekennzeichneten Bereich wird die Erhaltungssatzung „Ludwigsviertel“ aufgestellt. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.
- b) Dem Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 4) zugestimmt.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen.

5. Erhaltungssatzung „Steinwegviertel Nord“:

- a) Für den in Anlage 8 gekennzeichneten Bereich wird die Erhaltungssatzung „Steinwegviertel Nord“ aufgestellt. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.
- b) Dem Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) zugestimmt.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen.

6. Erhaltungssatzung „Steinwegviertel Süd“:

- a) Für den in Anlage 8 gekennzeichneten Bereich wird die Erhaltungssatzung „Steinwegviertel Süd“ aufgestellt. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.
- b) Dem Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 6) zugestimmt.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen.

7. Erhaltungssatzung „Stadterweiterung der 1920er- und 30er-Jahre“:

- a) Für den in Anlage 8 gekennzeichneten Bereich wird die Erhaltungssatzung „Stadterweiterung der 1920er- und 30er-Jahre“ aufgestellt. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.
- b) Dem Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 7) zugestimmt.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen.

Ergebnis: Auf eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat wird verzichtet

5 Erhaltungssatzung „Prankel“

**Hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 036/21**

Beschlussantrag:

1. Für den in Anlage 3 gekennzeichneten Bereich wird die Erhaltungssatzung „Prankel“ aufgestellt. Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.
2. Dem Vorentwurf der Erhaltungssatzung „Prankel“ und dem Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlagen 1 und 2) zugestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen.

Ergebnis: Auf eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat wird verzichtet

6 Aufhebung der Satzung zur Erhaltung schützenswerter Bauten, zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und der Grundstücksfreiflächen in der Weinheimer In-nenstadt (Erhaltungs- und Gestaltungssatzung)

**Hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 037/21**

Beschlussantrag:

1. Für die Satzung zur Erhaltung schützenswerter Bauten, zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und der Grundstücksfreiflächen in der Weinheimer Innenstadt (Erhaltungs- und Gestaltungssatzung) wird ein förmliches Aufhebungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt (Anlage 1).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen.

Ergebnis: Auf eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat wird verzichtet

7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/01-19 mit örtlichen Bauvorschriften für den Bereich „Markuskirchenareal“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Hier: Satzungsbeschluss

Vorlage: 029/21

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

1. Der Abschluss des städtebaulichen Vertrags zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Weinheim und der Stadt Weinheim vom 19.02.2021 (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Behandlung sämtlicher Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3, 4 und 4a Absatz 3 BauGB) gemäß dem Verwaltungsvorschlag (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/01-19 mit örtlichen Bauvorschriften für den Bereich „Markuskirchenareal“ (Anlagen 3, 4 und 5) wird als Satzung beschlossen.

Ergebnis: Einstimmige Zustimmung zu allen Punkten

8 Anfragen